

Nutzungsausfall f r eine Dauer von 85 Tagen

Beigesteuert von Rechtsanwalt Thomas Brunow
Donnerstag, 8. M rz 2012

In einem unserer aktuellen F lle (AG Mitte, Az.: 25 C 3125/11) ging es um eine Zahlung f r Nutzungsausfall, die unser...

In einem unserer aktuellen F lle (AG Mitte, Az.: 25 C 3125/11) ging es um eine Zahlung f r Nutzungsausfall, die unser Mandant nach einem Verkehrsunfall gegen ber dem Unfallverursacher gerichtlich geltend machte.

Der Gesch digte eines Verkehrsunfalls hat grunds tzlich f r die Dauer, in welcher er sein Fahrzeug unfallbedingt nicht nutzen kann, einen Anspruch auf Nutzungsausfallentsch digung.

Der unfallbedingte Ausfall eines privatgenutzten Kraftfahrzeuges stellt nach st ndiger Rechtsprechung einen wirtschaftlichen Schaden dar, weil die st ndige Verf gbarkeit eines solchen Kraftfahrzeuges als sogenannter geldwerter Vorteil anzusehen ist.

In unserem Fall war durch den Unfall am Fahrzeug unseres Mandanten ein Totalschaden entstanden. Unser Mandant wollte daraufhin auf Totalschadenbasis abrechnen (Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert des Fahrzeugs). Insbesondere machte unser Mandant gegen ber den Sachbearbeitern der gegnerischen Haftpflichtversicherung deutlich, dass er nicht  ber die notwendigen finanziellen Mittel verf ge, um sich ein Ersatzfahrzeug beschaffen oder anzumieten. Eine Zahlung seitens der beklagten gegnerischen Haftpflichtversicherung erfolgte vorerst nicht; erst 85 Tage nach dem Unfall wurde ein Teilbetrag  berwiesen. F r diesen Zeitraum machten wir gerichtlich eine Nutzungsausfallentsch digung geltend. Die Beklagte brachte dem entgegen, dass unser Mandant einen Kredit h tte aufnehmen m ssen, um seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen.

Letztendlich sprach das Gericht im Urteil unserem Mandanten die Nutzungsausfallentsch digung  ber die gesamte Dauer von 85 Tagen zu.

- Der Gesch digte eines Unfalls ist grunds tzlich nicht verpflichtet, den Schaden zun chst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar zur Vermeidung von Folgesch den einen Kredit aufzunehmen. Es ist das Risiko des Sch digers, wenn er auf einen Gesch digten trifft, der finanziell nicht in der Lage ist, die zur Ersatzbeschaffung notwendigen Mittel vorzustrecken, sofern der Gesch digte auf diese Umst nde ausdr cklich hinweist.

Aus Sicht des Gerichts wurde von unserer Seite substantiiert vorgetragen, dass es unserem Mandanten finanziell nicht m glich war, sich ein Ersatzfahrzeug zuzulegen. Wenn sich dennoch der Zeitraum des Nutzungsausfalls und der Umfang der damit einhergehenden Sch den vergr  ert, geht dies zu Lasten des Unfallverursachers.
Stud.jur. N. Schaeffer

 ber den Autor: Rechtsanwalt Thomas Brunow Rechtsanwalt f r Verkehrsrecht in Berlin Mitte. Rechtsanwalt Brunow ist Vertrauensanwalt des Volkswagen ? Audi H ndlerverbandes f r Verkehrsrecht e.V. und Mitglied der ARGE Verkehrsrecht in Berlin. Rechtsanwalt Thomas Brunow hilft Gesch digten nach Verkehrsunf llen und Betroffenen nach Verkehrsverst  en (Fahrerflucht, Bu geld, Punkte in Flensburg etc.) schnell und unb rokratisch. mehr Infos:

www.verkehrsrecht-24.de

und NEU:

www.verkehrsanwaelte-24.de
Tel.: 030 / 226 35 71 13

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...